

Mittwoch den 16. November 1870.

Erkenntnisse.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers! Das k. k. Landesgericht in Strassachen in Wien erkennt über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft, daß der Inhalt der in der Galanteriewaarenhandlung des Moriz Müller in Wien beanstandeten Druckschrift „Neueste Depeschen“, das Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 510 St. G. begründet und verbindet damit nach Artikel V des Gesetzes vom 15. October 1868 das Verbot der weiteren Verbreitung.

Zugleich wird die Beschlagnahme dieser Druckschrift nach den §§ 6 und 8 des Verfahrens in Presssachen bestätigt.

Vom k. k. Landesgerichte in Strassachen.

Wien, am 4. November 1870.

Bořčan mp.

Thallinger mp.

Das k. k. Landes- als Pressgericht in Prag hat mit Beschluß vom 29. October 1870, Nr. 29413, die verfügte Beschlagnahme der in Pilsen erscheinenden Zeitschrift „Česky lev“ vom 23. October 1870, Nr. 98, wegen des in dem Artikel „Deset let“ enthaltenen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 lit. a St. G. und des Vergehens der Aufwiegelung nach § 300 St. G. bestätigt und die Weiterverbreitung dieser Druckschrift in Rücksicht des bezeichneten Artikels verboten.

Das k. k. Landes- als Pressgericht in Prag hat unter dem 29. October 1870, Z. 29306, zu Recht erkannt:

Der in Nr. 290 der periodischen Zeitschrift „Národní listy“ vom 24. October 1870 abgedruckte Artikel „Skolni poplatky“ beinhalte den Thatbestand des im § 65 ad a und b St. G. bezeichneten Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe, dann des im § 300 St. G. textirten Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung; es wurde demnach die verfügte Beschlagnahme der gedachten Druckschrift bestätigt und die Weiterverbreitung derselben in Betreff des bezogenen Artikels verboten.

Das k. k. Landes- als Pressgericht in Prag hat am 31. December 1870, Z. 29687, zu Recht erkannt:

Die in Nr. 294 der Zeitschrift „Národní listy“ vom 28ten October 1870 abgedruckte Artikel „Justament neprisahali“ beinhalte den Thatbestand des im § 65 ad b St. G. bezeichneten Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe, sowie des im § 300 St. G. textirten Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung; der in derselben Druckschrift eingerückte Aufsatz „Kus ura-dovlady“ begründe den Thatbestand des vorgedachten Vergehens des § 300 St. G. und wurde demnach die verfügte Beschlagnahme der abgedruckten Druckschrift bestätigt, sowie die Weiterverbreitung derselben in Betreff der bezogenen Aufsätze verboten.

Das k. k. Landes- als Pressgericht in Prag hat mit dem Erkenntnis vom 31. October 1870, Z. 29697 Straf., das Verbot der Weiterverbreitung der Nr. 137 der periodischen Druckschrift „Posel z Prahy“ vom 28. October 1870 wegen des darin zulässig des Artikels „Zalozitost skolská“ enthaltenen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe § 65 lit. b St. G. gemäß § 36 P. G. ausgesprochen.

Das k. k. Landesgericht Brunn hat mit dem Beschlusse vom 4. November d. J., Z. 16741, das Verbot der Weiterverbreitung der am 1. October 1870 erschienenen Nr. 223 der periodischen Druckschrift „Mährischer Correspondent“, wegen des in derselben aufgenommenen, der „Grazr Tagespost“ entlehnten Aufsatzes „Ein confessioneloser Potental“ ausgesprochen.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium und das königl. ungar. Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien ertheilt:

(Schluß.)

8. Dem Franz Paul Hoffmann, Brückenwaagen-Fabricanten in Wien, Leopoldstadt, Laborstraße Nr. 39, auf eine Verbesserung der transportablen Brückenwaagen, für die Dauer von zwei Jahren.

9. Dem Anton Piccaluga in Paris (Bevollmächtigter A. Specker in Wien, Stadt, hoher Markt Nr. 11), auf die Erfindung eines Apparates zur Herstellung von Eisgetränken, für die Dauer eines Jahres.

10. Dem Emil Stoda, Maschinen-Fabricanten in Pilsen, auf eine Verbesserung der Schneidmesser an Schnitzmaschinen, für die Dauer eines Jahres.

11. Dem Friedrich Wilhelm Hohbach, Pyrotechniker in München (Bevollmächtigter Johann Ritter von Hassenbauer, k. k. Ministerialrath in Pension in Wien, Wieden, Wohllebengasse Nr. 12), auf die Erfindung eines Zimmerheiz-Apparates, für die Dauer eines Jahres. (Diese Erfindung ist im Königreiche Baiern seit 5. December 1869 auf die Dauer von zwei Jahren patentirt.)

12. Dem Joseph Rist, Ingenieur, und Max Rastermann, Kaufmann, beide in München (Bevollmächtigter A. Specker in Wien, hoher Markt Nr. 11), auf die Erfindung einer Regulirvorrichtung zu Regulirösen, für die Dauer eines Jahres.

13. Dem Doctoranden der Philosophie Joseph Schej in Rudolfsheim bei Wien, Schönbrunnerstraße Nr. 26, auf die Erfindung eines Städte- und Länderspieles, für die Dauer eines Jahres.

14. Dem Wenzel Hofenegger, Inspector der österr. Nordwestbahn, und dem Friedrich Bechtold, Ingenieur derselben Bahn, beide in Wien, auf die Erfindung eines Schutzmittels gegen die Einflüsse atmosphärischer Electricität für durch Elektromagnetismus auszuführende Uhr- und Triebwerke, für die Dauer von zwei Jahren.

15. Dem August Prinz, Chemiker, und Dr. Wilhelm Löwy, Privat-Geschäftskanzlei-Inhaber, beide in Wien, Kärntnerstraße Nr. 15, auf eine Verbesserung in der Erzeugung von Papierstoff und Papier aus vegetabilischen Substanzen, für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegiums-Beschreibungen, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befinden sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung, und jene von 4, 7, 8 und 13, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, können daselbst von Jedermann eingesehen werden. (Die Geheimhaltung von 6 wurde nur für sechs Monate angefordert.)

(443—1)

Nr. 8228.

Rundmachung.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. October 1870, Z. 15116, hat die General-Administration in Calcutta der dortigen k. und k. Consular-Agentur mitgetheilt, daß am 26ten September 1866 in Darjuling ein gewisser Adolf Karl Reuter, der Nationalität nach ein Deutscher, der sich aber nach dem Familiennamen der Mutter Barnicky nannte, gestorben ist. Der Verstorbene war, nachdem er am Bord des Dampfers „Semiramis“ als Matrose in der indischen Marine gedient haben und später an der persischen Expedition betheilt gewesen sein soll, in der Changkong Thee-Pflanzung angestellt und hinterließ Vermögen, welches von der genannten General-Administration in Verwaltung genommen worden ist.

Die k. k. Consular-Agentur in Calcutta hat sich bereit erklärt, falls die Erben des Genannten zu ermitteln wären und sich in der k. k. Staaten aufhalten sollten, die nöthigen Schritte einzuleiten, um die betreffenden Gelder zur Verfügung zu behalten, bis die nöthigen Beweise und Vollmachten eingetroffen sein werden.

Dies wird behufs der Ausforschung der unbekannteren Verwandten und Erben des Adolf Karl Reuter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach, am 24. October 1870.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

(433—2)

Nr. 31420.

Rundmachung.

Es ist vom Beginne des Studien-Jahres 1870/1 angefangen ein Steinberg'sches Stipendium jährlicher 230 fl. ö. W. für einen aus Krain gebürtigen, dürftigen studirenden Jüngling, welches auch außer Wien, nämlich in Graz und in Laibach genossen werden kann, erlediget.

Der Stiftungsgenuß dauert bis zur Studien-vollendung.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit dem Tauf- und Ampfungsscheine, dem Mittellosigkeitszeugnisse, ferner mit den Studienzeugnissen, endlich insofern ein besonderes Vorzugsrecht geltend gemacht wird, mit den diesfälligen Beweisen belegten Gesuche bis

10. December 1870,

bei der k. k. n. ö. Statthalterei zu überreichen.

Da übrigens die bloßen Frequentationszeugnisse zur Erlangung eines Stipendiums nicht genügen, so haben jene Hörer der Facultätsstudien, welche keine Prüfungszeugnisse beizubringen vermögen, sich mit der Bestätigung des vorgesetzten Decanates und Professoren-Collegiums über ihre Würdigkeit zur Erlangung eines Stipendiums auszuweisen.

Bemerkt wird, daß nur jene Gesuche der gesetzlichen Stempelpflicht nicht unterliegen, welche mit einem legalen Armutshauszeugnisse versehen sind.

Wien, am 24. October 1870.

Von der k. k. n. ö. Statthalterei.

(442a—1)

Nr. 1353.

Concurs-Ausschreibung.

Am k. k. Staatsgymnasium in Linz ist eine Lehrstelle für altclassische Philologie, eventuell extrastatum im Falle einer Vorrückung zu besetzen.

Die Bezüge sind in dem Gesetze vom 9. April 1870 bestimmt.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Wege

längstens bis 15. December 1870

bei dem k. k. Landes-Schulrath für Oberösterreich einzubringen.

Linz, am 28. October 1870.

Vom k. k. Landes-Schulrath für Oberösterreich.

(427—2)

Nr. 914.

Erkenntnis.

Von der k. k. Berghauptmannschaft in Laibach wird hiemit bei dem Umstande, als das in der Gemeinde Kropf, Bezirkshauptmannschaft Radmannsdorf im Kronlande Krain gelegene, im berghauptmannschaftlichen Verleihungsbuche Tom. VII. pag. 70 eingetragene Eisenstein-Lagemaß St. Georg von 31416 Quad.-Rst. sich im Zustande gänzlicher Verwahrlosung befindet, und nachdem über die im Amtsblatt der Laibacher Zeitung vom 2., 8. und 19. Juli l. J. kundgemachte Aufforderung an den Alleinbesitzer Blasius Dobro innerhalb der 90tägigen Frist eine Rechtfertigung über die Einstellung des Betriebes und die Vernachlässigung der vorschriftmäßigen Bauhaltung nicht eingebracht wurde, und die Bekanntgabe des Aufenthaltes oder die Bestellung eines im Amtsbezirk der Berghauptmannschaft wohnenden Bevollmächtigten nicht erfolgte, auf Grund der § 243 et 244 allg. Berggesetzes auf die Entziehung des bezeichneten Bergbaues mit dem Beifuge erkannt, daß nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses im Sinne des § 253 allg. Berggesetzes das weitere Entziehungsverfahren eingeleitet wird.

Laibach, am 31. October 1870.

Von der k. k. Berghauptmannschaft.

(445)

Nr. 10836.

Rundmachung.

Zusolge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 29. August l. J., Z. 6960, wird republicirt nachstehende Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern und der k. k. Obersten Polizeibehörde vom 15. Februar 1855, womit eine gesetzliche Vorschrift gegen Thierquälerei erlassen wurde:

Wer öffentlich auf eine Aergerniß erregende Weise Thiere, sie mögen ihm eigenthümlich angehören oder nicht, mißhandelt, ist von der politischen Behörde nach § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 zu bestrafen.

Stadtmagistrat Laibach, am 9. November 1870.

Der Bürgermeister: Dr. Josef Suppan.

(439—3)

Nr. 4133.

Edictal-Vorladung.

Nachstehende Gewerbsparteien unbekanntem Aufenthaltes werden aufgefordert, die Erwerbsteuer-Rückstände an das k. k. Steueramt in Rudolfswerth

binnen 14 Tagen,

bei sonstiger Löschung der Gewerbe von Amtswegen, einzuzahlen, als

1. Michael Provat von Rudolfswerth Hs.-Nr. 76, Steuergemeinde Rudolfswerth Art.-Nr. 323, vom Tischlergewerbe;
2. Karl Krosar aus Raudia Hs.-Nr. 45, Steuergemeinde Candia Art.-Nr. 151, vom Schustergerbergewerbe;
3. Andreas Knans von Raudia Hs.-Nr. 19, Steuergemeinde Raudia Art.-Nr. 153, vom Barbiergewerbe;
4. Johann Sturm von Berlin Hs.-Nr. 27, Steuergemeinde Berlin Art.-Nr. 24, vom Marktschreinergerbergewerbe.

Rudolfswerth, am 4. November 1870.

Der k. k. Bezirkshauptmann:

Gfel.